

# TEIL B - TEXT

1. IM EINZELFALL KÖNNEN AUSNAHMEN UM 1 GESCHOSS VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZUGELASSEN WERDEN , WENN DIE FESTGESETZTE GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD . § 17 ( 5) BAUNVO )
2. SICHTDREIECKE :  
DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKS - FLÄCHEN ( SICHTDREIECKE) SIND VON NEBENANLAGEN GEM. § 14 (1) BAUNVO, GARAGEN, STELLPLÄTZEN, PARKPLÄTZEN UND JEDLICHER BEPFLANZUNG VON MEHR ALS 0,70 M HÖHE ÜBER STRASSEN OBERKANTE FREIZUHALTEN.
3. IM BEREICH DER PARKSPUR SIND NOTWENDIGE GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN ZULÄSSIG.
4. DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE BEPFLANZUNG IST VOM GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER HERZUSTELLEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN.  
IN DEN GRÜNFLÄCHEN SIND EINHEIMISCHE HÖLZER MIT IMMERGRÜNEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN DURCHSETZT , AUF 10 QM 1 BAUM UND 10 STRÄUCHER ZU PFLANZEN!
5. BETRIEBE DES GLÜCKSSPIELGEWERBES ( SPIELHALLEN), NACHTLOKALE , DISKOTHEKEN UND ÄHNLICHES , SIND IM GEWERBE GEBIET NICHT ZUGELASSEN. ( § 1 (5) 6+9 DER BAUNVO.
6. BAUWERKE DÜRFEN KEINE AUSSENVERKLEIDUNG AUS METALL ERHALTEN.  
ANLAGEN, DIE HOCHFREQUENZSTRAHLUNG ERZEUGEN, AUSSER SOLCHEN IM HAUSHALT UND IN DER GASTRONOMIE, DÜRFEN NICHT INSTALLIERT UND BETRIEBEN WERDEN.  
FÜR DIE ERRICHTUNG UND BETREIBEN STATIONÄRER FUNKSENDE ANLAGEN JEDER ABSTRAHLELEISTUNG IST EINE GENEHMIGUNG DER SCHUTZBEREICHBEHÖRDE EINZUHOLEN. HIERVON AUSGENOMMEN SIND ANLAGEN VON BEHÖRDEN, ANLAGEN, DIE DER UNTERHALTUNG UND DEM BETRIEB VON VERKEHR-, NACHRICHTEN- U. VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN ( EINSCHLIESSLICH TAXIUNTERNEHMEN) U. DEM BETRIEB VON ANLAGEN DER ABWASSERWIRTSCHAFT UND DER WASSER- U. BODENWIRTSCHAFT DIENEN, ( § 7 SCHUTZBEREICHGESETZ)